

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0777
erstellt am: 20.03.2013

Abteilung: abteilungsübergreifend
Verfasser/in: Projektgruppe Draisine
Aktenzeichen: L-1/1, II-7/1, L-1/6, Projektgruppe Draisine

Auflösung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Reaktivierung der Überwaldbahn und Neugründung einer gemeinnützigen GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	25.02.2013	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.03.2013	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	11.03.2013	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss, der Haupt- Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Kreistag des Kreises Bergstraße - vorbehaltlich der Zustimmung der WI-Bank zum Gesellschaftsvertrag und Nutzungsvertrag - folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt, mit Abschluss des gemeinsamen Projektes zur Reaktivierung der Überwaldbahn für touristische Nutzung (Draisine) des Kreises Bergstraße und der Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach im Rahmen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (Komm AG) gemäß § 2 der öffentlichen Vereinbarung vom 13. Oktober 2008 eine Nachfolgerin mit eigener Rechtspersönlichkeit (gGmbH) mit der Aufgabe Verwaltung und Sicherstellung des Betriebes der Überwaldbahn zu betrauen und die Komm AG aufzuheben.

Nach erfolgter Gründung der gGmbH wird das wirtschaftliche Eigentum an den Grundstücken, sowie der erstellten Infrastruktur von den Gebietskörperschaften auf die gGmbH übertragen. Das rechtliche Eigentum verbleibt bei den Gebietskörperschaften.

Als Nachfolgerin mit eigener Rechtspersönlichkeit wird eine gemeinnützige GmbH gemeinsam mit den Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach zum 01. April 2013 wie vorgeschlagen gegründet. Sämtliche Rechte und Pflichten sowie das Umlaufvermögen der Komm AG gehen auf die gGmbH über.

Das Beteiligungsverhältnis der gGmbH stellt sich wie folgt dar:

- Kreis Bergstraße 50 %,
- Gemeinde Abtsteinach 4,5 %
- Gemeinde Mörlenbach 18,5 %
- Gemeinde Wald-Michelbach 27 %

Die Stammeinlage beträgt 25 TEUR und ist im o. g. Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter Kreis Bergstraße, Gemeinde Abtsteinach, Gemeinde Mörlenbach und Gemeinde Wald-Michelbach einzubringen.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Erfüllung der in § 2 der öffentlich rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Gründung einer Nachfolgerin der Komm AG in Form einer gemeinnützigen GmbH wie vorgeschlagen einzuleiten.

Erläuterung:

Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Kreistages vom 10. Dezember 2007 (Vorlage Nr.: 16-0783) beauftragt, die weiteren Schritte zum Erhalt der Förderung und anschließenden Realisierung des Projekts zur Reaktivierung der Überwaldbahn zu veranlassen; hierzu gehörte insbesondere

- die Klärung der formalen Projektträgerschaft
- die Weiterführung der Kaufpreisverhandlungen mit der DB AG, mit dem Ziel des unentgeltlichen Erwerbs der Strecke mit Kunstbauten
- Vergabe des Betriebs an einen Betreiber
- die Erschließung weiterer förderungsunschädlicher Finanzierungsquellen.

Mit Vorlage Nr.:16-1124 vom 09. September 2008 wurde ein gemeinsamer Beschluss der Kreisgremien des Kreises Bergstraße und der Gemeindegremien der Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach herbeigeführt, dass auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 10. Dezember 2007 und der mündlichen und schriftlichen Mitteilungen des Landrats in den Sitzungen des Kreistages am 18. Februar 2008 bzw. 14. April 2008 sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

- Abtsteinach vom 16. Mai 2008
- Mörlenbach vom 03. Juli 2008
- Wald-Michelbach vom 22. April 2008

einem Grunderwerb zugestimmt wird. Das Eigentum an den Grundstücken wurde in ideellen Anteilen entsprechend dem vereinbarten Verhältnis - Kreis 50 %, Abtsteinach 4,5 %, Mörlenbach 18,5 %, Wald-Michelbach 27 % - auf die Mitglieder übertragen.

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die kommunale Arbeitsgemeinschaft (Anlage 1) sowie der Ausschreibung zum Draisinenbetrieb an einen privaten Betreiber wurde entsprechend zugestimmt und die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wurden ermächtigt, den Abschluss des Betreibervertrags herbeizuführen.

Die Sanierung der Strecke und Herstellung der Infrastruktur wurde mit Einweihung der Strecke am 08. Juli 2012 offiziell abgeschlossen, das notwendige Verfahren zur europäischen Ausschreibung der Herstellung der Nullserie der Solardraisinenfahrzeuge konnte mit Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss durch die beauftragende Tourismusmarketing GmbH Bergstraße mit der Fa. Mühlhäuser am 22. November 2012 erfolgreich abgeschlossen werden. (Anlage 4: Vertrag Komm AG – TM)

Zweck der Gesellschaft, siehe § 2 des Gesellschaftervertrages, ist die Förderung der Landschafts-, Denkmal- und Heimatpflege, die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und den Erhalt der denkmalgeschützten Bahntrasse zwischen den Gemeinden Wald-Michelbach und Mörlenbach sowie den Betrieb dieser Trasse mit Solar-Draisinen. Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Regelung des nachfolgenden § 3 alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Mit der Gründung der gGmbH wird neben der Haftungsbeschränkung das Ziel konkretisiert, die Akquise von Spenden zu ermöglichen um die kommunalen Haushalte mit der Anschaffung der Draisinenfahrzeuge nicht zu belasten. Gleichzeitig ist eine gGmbH damit Voraussetzung dafür, dass von anderen gemeinnützigen Organisationen Spenden zweckgebunden eingeworben werden können. Die vorgeschlagene Verfahrensweise wurde mit der für die EFRE-Fördermittel zuständigen WI-Bank im Vorfeld besprochen und wird von dort als förderunschädlich angesehen.

Gemäß den Einschätzungen des steuerlichen Beraters, der Fa. Moore Stephens Treuhand Kurpfalz mit Sitz in Heppenheim, ergeben sich nachfolgende Kernaussagen zur Rechtsformwahl der Nachfolge der Komm AG:

Die Wahl der Rechtsform wird durch das Gemeinnützigkeitsrecht eingeschränkt. Lediglich Körperschaften (AG, GmbH, Verein, Stiftung) werden als gemeinnützig anerkannt.

Die gemeinnützige GmbH weist gegenüber den übrigen Rechtsformen insbesondere folgende Vorteile auf:

- Sicherstellung des Vorsteuerabzugs aus den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen durch die Komm AG durch Identität des Rechtsträgers beim Formwechsel
- Dauerhafte Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter auf die Geschäftspolitik, Struktur und Organisation der Gesellschaft
- Unmittelbares Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber dem Geschäftsführer
- Stimm- und Kontrollrechte der Gesellschafter entsprechend der Regelung im Gesellschaftervertrag
- Möglichkeit zur steuerneutralen Umwandlung der Komm AG in eine GmbH bei gleichbleibenden Beteiligungsverhältnissen ist gegeben
- Rechenschaftslegung durch eigene, abgegrenzte Buchführung und Jahresabschlüsse
- Flexibilität im Hinblick auf Verfügung über die Anteile sowie auf finanzielle Ausstattung (innerhalb des Rahmens des Gemeinnützigkeitsrechts), bspw. Kapitalerhöhung, Fremdfinanzierung

Die Verwaltung schlägt vor, als Nachfolgerin der Komm AG eine gemeinnützige GmbH mit den Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach entsprechend dem beigefügten Entwurf des Gesellschaftervertrages zu gründen. Das Stammkapital soll 25 TEUR betragen und im Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter eingebracht werden. Die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Grundstücken und der Infrastruktur sollen durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und der gGmbH entsprechend dem beigefügten Entwurf erfolgen (Anlage 3).

Die Gemeindegremien der Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach werden analog Beschlüsse zur Auflösung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Reaktivierung der Überwaldbahn und Neugründung einer gemeinnützigen GmbH fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gründung der Gesellschaft soll als Neugründung erfolgen, d. h. von den vorhandenen Mitteln der Komm AG sind für die Aufbringung des Stammkapitals 25 TEUR und die Gründungskosten von ca. 5 TEUR zu verwenden, sodass die kommunalen Gebietskörperschaften keine weiteren finanziellen Mittel dafür aufwenden müssen.

Zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks der gGmbH sollen, neben den Einnahmen aus der Verpachtung der Fahrzeuge und der Strecke, nachhaltig Spenden akquiriert werden, um Aufwendungen der Gesellschafter verzichtbar zu machen.

Anlagen:

- 1) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- 2) Vertragsentwurf Gesellschaftervertrag gGmbH
- 3) Nutzungsvereinbarung Grundstücke und Infrastruktur
- 4) Vertrag Komm AG – TM